



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 12, Dienstag, den 23. Februar 2016, Nummer 3/2016

Der Freundes- und Förderkreis
der Kreismusikschule präsentiert:

LIFT



R O C K B A L L A D E N

Samstag, 12. März 2016 – 20.00 Uhr
Ludowingersaal Sangerhausen
(Kreismusikschule Mansfeld-Südharz)

Mit freundlicher Unterstützung durch:



Vorverkauf: EP Schlenstedt, Das Gute Buch,
Musikhaus Bieling & Richter Eisleben, Stadtinfo Sangerhausen
oder unter 0177 7382182

Speisen und Getränke werden durch das Restaurant
Mannies Lou vor dem Konzert und während der Pause angeboten.

Inhalt

- Notrufe & Bereitschaftsdienste
Mittelseite
- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und Informationen
Seite 17
- Was ist wann geöffnet?
Seite 18
- Die Vereine informieren
Seite 19
- Termine für Senioren
Seite 20
- Anzeigenteil
ab Seite 21

Aus dem Rathaus

Bekanntmachung eines Beschlusses des Stadtrates aus der 12. Ratssitzung am 24.09.2015

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-12/15

Neufassung der Benutzungssatzung für Friedhöfe der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungssatzung für Friedhöfe der Stadt Sangerhausen.

Neufassung der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Benutzung der Friedhöfe

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 5 Abs. 1 ff des Kommunalabgabengesetz des Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Friedhofssatzung der Stadt Sangerhausen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Sangerhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen
- b) Friedhof Ortsteil Breitenbach
- c) Friedhof Ortsteil Gonna
- d) Friedhof Ortsteil Grillenberg
- e) Friedhof Ortsteil Großleinungen
- f) Friedhof Ortsteil Horla
- g) Friedhof Ortsteil Lengefeld
- h) Friedhof Ortsteil Morungen
- i) Friedhof Ortsteil Oberröblingen
- j) Friedhof Ortsteil Obersdorf
- k) Friedhof Ortsteil Riestedt
- l) Friedhof Ortsteil Rotha und Paßbruch
- m) Friedhof Ortsteil Wettelrode
- n) Friedhof Ortsteil Wippa
- o) Friedhof Ortsteil Wolfsberg.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sangerhausen.
2. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte beisaßen.
Die Stadt kann eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist oder im Einzelfall besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

§ 4 Bestattungspflichtige

Bestattungspflichtige sind im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 14 (2) Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) folgende Personen in der genannten Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte oder Ehefrau
- b) die volljährigen Kinder der verstorbenen Person
- c) die Eltern der verstorbenen Person
- d) die Großeltern der verstorbenen Person
- e) die volljährigen Geschwister der verstorbenen Person
- f) die volljährigen Enkelkinder der verstorbenen Person oder
- g) eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragten Person oder Einrichtung.

Sind diese Personen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die zuständige Sicherheitsbehörde die Überführung und Bestattung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

§ 5 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder) zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Krankenfahrstühle);
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton- und Videoaufnahmen, zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
- e) Druckerzeugnisse zu verteilen;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten; zu den nicht zu betretenden Grabflächen gehören auch alle Urngemeinschaftsanlagen (UGA).
- g) Hunde, außer an einer kurzen Leine - max. 2 m - mitzuführen;
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
- j) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
- k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- l) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- m) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Sangerhausen vorbereiteten Flächen/Gedenksteine mit Vasenhaltern dem Ablegen des Grab schmuckes.

Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Blumen, Gebinde und Gegenstände auf den zur Verfügung stehenden Fläche werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und ersatzlos entsorgt.

§ 8

Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals zur Friedhofsnutzung während der Dienstleistung ist zu folgen.

Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Dienstleister dürfen aufgestellte Behälter zur Entsorgung nicht nutzen.

(10) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sangerhausen erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

(4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadtverwaltung Sangerhausen vergeben.

(5) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

Erforderliche Unterlagen für die Beisetzung im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Bescheinigung über einen Sterbefall für die Bestattung
- b) Urnenschein
- c) Kopie der Sterbefallbescheinigung des zuständigen Standesamtes
- d) bei Leichen, die aus dem Ausland überführt worden, der Leichenpass oder ein vergleichbares Dokument

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten.

(2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Verstorbene vor Vollendung des
10. Lebensjahres Länge: 150 cm
Breite: 50 cm
Höhe: 50 cm

Übrige Verstorbene Länge: 200 cm
Breite: 70 cm
Höhe: 70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus verrottbarem Material (Öko-Urnen) zulässig.

Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern sowie Urnengemeinschaftsanlagen für Paare mit namentlicher Kennzeichnung oder Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung (1 Urne) ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Mit der Anmeldung eines Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dritte ausheben und zufüllen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Grabverbau zwingend einzuhalten.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte (oder beauftragte Dritte) hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Sangerhausen nicht übernommen.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Sargschachteln in der Sternenkinderwiese 10 Jahre.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

§ 13 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten oder neu erworbene Grabstellen umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnen sind nicht möglich (anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

(2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Umbettungen lässt der Nutzungsberechtigte durch den von ihm beauftragten Bestatter durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(7) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Stadt Sangerhausen

Grabart	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kindergrab	15	15	möglich
b) Erdreihengrab	20	20	nicht möglich
c) Einzelwahlgrab (einstellig)	20	25	möglich
d) Doppelwahlgrab (zweistellig)	20	25	möglich
e) Dreierwahlgrab (dreistellig)	20	25	möglich
f) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
g) Urnenwahlgrab	15	25	möglich
h) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym/mit Kennzeichnung)	15	15	nicht möglich

i) Urnengemeinschaftsstelle für Paare mit namentlicher Kennzeichnung	15	15	möglich
j) Sternenkinderwiese	10	10	nicht möglich
k) Erdreihengräber mit Kennzeichnung	20	20	nicht möglich

Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Verlängerungen von Reihengräbern zulassen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung, an Ehrengrabstätten, an anonymen Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

(6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

(7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Sternenkinderwiese, alle Grabstätten zur Verfügung gestellt.

(8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

§ 15

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in begründeten Einzelfällen möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
- b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten) bis 150 cm
- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr an über 150 cm.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kinder unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist weiterhin zulässig, eine mit ihrem neugeborenen, verstorbenen Kind verstorbene Mutter in einem Sarg beizusetzen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

§ 16

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 13 Abs. 2 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Bei Einzelwahlgräbern sind eine Erdbestattung und 2 Urnenbeisetzungen, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen zugelassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die volljährigen Kinder
 - c) auf die Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) auf die volljährigen Geschwister
 - f) auf die volljährigen Enkelkinder der verstorbenen Person;
 - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen (b; e; f) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7, Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden bzw. bedürfen einer Begründung des Nutzungsberechtigten. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Mehrkosten, die beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte selbst zu tragen.

(14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresende bzw. Jahresanfang des darauffolgenden neuen Jahres schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

(15) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

(16) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(17) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 17

Sternenkinderwiese (nur auf dem Friedhof in der Kernstadt Sangerhausen)

(1) Die Sternenkinderwiese ist eine Gemeinschaftsanlage für verstorbene Kinder (Tot- und Fehlgeburten).

(2) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(3) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 18

Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Gemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Särgen, Urnen und Sargschachteln innerhalb einer anonymen Rasenfläche oder Rasenfläche mit Kennzeichnung.

(2) Die Bestattung erfolgt mit oder ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz bei der Beisetzung in die anonyme Urnengemeinschaftsanlage wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.

(3) Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.

(4) Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

(5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(6) Gemeinschaftsanlagen werden unterteilt in:

- a) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- b) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung
- c) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit namentlicher Kennzeichnung
- d) Sternenkinderwiese (Anlage für Totgeburten, Fehlgeburten, Schwangerschaftsabbrüche)

§ 19

Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.

a) Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung

Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz und die Bestattungszeit werden nicht bekannt gegeben und gekennzeichnet. Aus- oder Umbettungen aus oder innerhalb einer anonymen Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung ist nicht gestattet.

b) Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung - Namensstein

Die Grabstätten sind mit einem Grabmal ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Umbettungen sind nicht möglich.

Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt. Eine Ablage von Blumen ist nur am Gedenkstein erlaubt.

Nicht gestattet sind: Anpflanzungen
Niederlegen von Blumen/Grab-
schmuck/Kerzen oder ähnliches in-
dividuelle Grabgestaltung

Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

c) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit individueller Kennzeichnung - Namensstein

In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche erfolgen.

Das Legen eines Grabmales ist bündig in die Rasenfläche möglich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Sangerhausen. Das Anlegen und Pflegen dieser Gräber kann die Stadt geeigneten Dritten übertragen.

Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 21

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung/Auswahl einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchgeführt.

(3) Der Grabstättenerwerber ist vor Ausübung seiner Wahl durch die Stadt oder einem Bestatter über die Wahlmöglichkeit und die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften zu belehren. Hierbei ist ihm die Möglichkeit zu geben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen.

Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Gräbern dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
3. Die Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und der Pietät entsprechen.

4. Die Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie dürfen auch sonst keine Gefahr für die Friedhofsnutzer und die Bediensteten des Friedhofsträgers darstellen. Deshalb sind Einbauten und sonstige Anlagen, welche scharfkantig oder spitz auslaufend sind, als Grabelement auf Grund ihres hohen Gefahrenpotentials unzulässig.
5. Die Bepflanzung darf andere Grabstellen und Zwischenwege usw. nicht beeinträchtigen oder stören. Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig. Außerhalb der nachfolgend angegebenen Grabgrößen (außerhalb der Gräber), dürfen keine Blech-, Plaste- und Holzeinfassungen oder sonstige gefährdende Materialien aufgebracht werden.
6. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung und zu Lasten des Verursachers zu entfernen.
7. Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:
 - Kindergräber: Länge: 1,60 m
Breite: 1,00 m
 - Erdreihengrabstätten: Länge: 2,00 m
Breite: 1,45 m
 - Erdreihengrabstätte mit Kennzeichnung: Länge: 2,00 m
Breite: 1,45
 - Urnenreihengräber: Länge: 0,75 m
Breite: 0,75 m
 - Urnengemeinschaftsanlage: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung: Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m
 - Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit namentlicher Kennzeichnung: (pro Urne) Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m
 - Einzelwahlgrab: Länge: 3,00 m
Breite: 1,75 m
 - Doppelwahlgrab: Länge: 3,00 m
Breite: 3,00 m
 - Dreierwahlgrab: Länge: 3,00 m
Breite: 4,50 m
 - Urnenwahlgrabstätte: Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m. Je nach örtlichen Gegebenheiten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 23

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale, soweit es sich um Stein handelt, beträgt bei nachfolgend aufgeführten Größen:
 - ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe - 0,12 m,
 - ab 0,80 m bis 1,20 m Höhe - 0,14 m,
 - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe - 0,16 m,
 - ab 1,50 m Höhe - 0,18 m.
2. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn diese aus Gründen der Standsicherheit (TA-Grabmal) erforderlich sind.

§ 24

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Eine besondere Gestaltungsvorschrift wird ausschließlich für Urnengemeinschaftsgräber mit individueller Kennzeichnung festgelegt.
2. In Urnengemeinschaftsgräbern mit individueller Kennzeichnung (für eine Urne oder für Paare) sind ausschließlich liegende Grabplatten :

- aus Hartgestein in den Abmessungen 0,50 m x 0,50 m mit einer Mindeststärke von 0,10 m zulässig.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - nicht zulässig sind alle von der Oberfläche der Grabplatte vorstehenden Gestaltungselemente (z.B. Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen - die Planebenheit der Platte ist zwingend;
 - für Schriftzüge und Gestaltung sind keine Materialien, wie Emaille, Kunststoff oder Glas zu verwenden,
 - Schriften sind übertief zu gestalten.
 4. Die Grabplatten haben mit der Grasnarbe oberflächlich, bündig abzuschließen. Sie dürfen nicht hohl liegen. Jegliche Grabeinfassungen und Grabschmuck sind unzulässig.

§ 25

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(7) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

(8) Für die Grabmalgenehmigung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 26

Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich vom Fachpersonal der Stadtverwaltung Sangerhausen überprüft und dokumentiert. Die damit verbundenen Kosten sind in den Gebühren zur Grabmalgenehmigung enthalten.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungs-berechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten fachgerecht zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen selbst entfernen;

(3) Die Fläche ist der Umgebung angepasst einzuebnen. Alle entfernten Grabmaterialien und sonstigen Reste sind selbst mitzunehmen und dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 29

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4. Die Herrichtung und jede weitere wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen sollen die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

6. Grabstätten müssen unmittelbar nach der Beerdigung kenntlich gemacht und spätestens ein Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden.

7. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

9. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist herzurichten.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Die Särge von Verstorbenen mit anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum (nur Friedhof in der Kernstadt Sangerhausen) aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Bestattung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 33

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprü-

chen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 6 betritt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 7 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Krankenfahrstühle),
 - b) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) zu nicht privaten Zwecken Film-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
 - e) Druckerzeugnisse verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeingassungen unberechtigt betritt,
 - g) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsfremden Abraum oder Abfälle ablagert,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - j) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - k) lärm, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - l) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiesst oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
- n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt.
4. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;
5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 8 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mittel den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
6. entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
7. Grabstätten entgegen § 29 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
8. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

IX. Friedhofsgebühren

§ 35 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sangerhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Sangerhausen vom 20. 05. 2010 außer Kraft.

Sangerhausen, den 24.09.2015



Poschmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 17. Ratssitzung am 28.01.2016

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-17/16

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen nach Widerspruch des Oberbürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, nach Widerspruch des Oberbürgermeisters, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Sangerhausen zum 01.03.2016.

Neufassung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und des § 45 Abs. 2.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), des § 5 Abs. 1 ff des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 28. 01. 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Städtische Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind

- der Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen,
- der Friedhof im Ortsteil Breitenbach,
- der Friedhof im Ortsteil Gonna,
- der Friedhof im Ortsteil Grillenberg,
- der Friedhof im Ortsteil Großleinungen,

- der Friedhof im Ortsteil Horla,
- der Friedhof im Ortsteil Lengefeld,
- der Friedhof im Ortsteil Morungen,
- der Friedhof im Ortsteil Oberröblingen,
- der Friedhof im Ortsteil Obersdorf,
- der Friedhof im Ortsteil Riestedt,
- der Friedhof im Ortsteil Rotha und Paßbruch,
- der Friedhof im Ortsteil Wettelrode,
- der Friedhof im Ortsteil Wippra,
- der Friedhof im Ortsteil Wolfsberg.

(3) Die Gebühren gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle genannten Friedhöfe, sofern nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und durch Bescheid der Stadt festgesetzt.

(2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührensatzung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr) für den Friedhof in der Kernstadt Sangerhausen sowie den Friedhöfen der Ortsteile

	Gebühr alt	Gebühr neu
(1)Reihengrabstätten		
für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren (bis 150cm)	400,00 EUR	435,00 EUR
für die Leiche einer erwachsenen Person	555,00 EUR	750,00 EUR
Erdreihengrab m. Kennz.	555,00 EUR	1.115,00 EUR
(2)Wahlgrabstätten		
Einzelwahlgrab	730,00 EUR	1.300,00 EUR
Doppelwahlgrab	800,00 EUR	1.900,00 EUR
Dreierwahlgrab	885,00 EUR	2.615,00 EUR
(3)Gemeinschaftsanlagen		
Urnengemeinschaftsanlage anonym	395,00 EUR	445,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung	395,00 EUR	445,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung	-	890,00 EUR
Sternenkinderwiese	18,00 EUR	100,00 EUR
(4)Urnengrabstätten		
Urnereiengrabstätte	395,00 EUR	495,00 EUR
Urnwahlgrabstätte	520,00 EUR	635,00 EUR

Bei Neuerwerb dieser Grabstätten wird jeweils eine Einmalgebühr zu Beginn des Nutzungszeitraumes erhoben.

	Gebühr alt	Gebühr neu
(5)Als Nachlösegebühr für die Beisetzung einer Urne / Sarg in eine Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte oder eines Sarges in eine Wahlgrabstätte je Belegung	28,00 EUR (einmalig)	28,00 EUR (einmalig)
(6) Für die Verlängerung von Nutzungszeiten pro Verlängerungsjahr Wahlgrabstätten	(alt: incl. Verwaltungsgebühr)	
a)Einzelwahlgrab	53,50 EUR	50,00 EUR
b)Doppelwahlgrab	56,00 EUR	70,00 EUR
c)Dreierwahlgrab	59,50 EUR	100,00 EUR
Urnwahlgrabstätte	49,50 EUR	30,00 EUR

Wenn das Nutzungsrecht vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem entsprechenden Mehrjahreszeitraum sowie dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von jeweils 40,00 EUR.

	Gebühr alt	Gebühr neu
(6a) Bewirtschaftungsgebühren Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile (alle Fälle vor 2010 - außer Friedhof Sangerhausen)		
Für die Bewirtschaftung des Grabes pro Jahr auf den Friedhöfen der Ortsteile	19,00 EUR + 24,00 EUR	8,60 EUR / Jahr

Die Bewirtschaftungskosten für altbestehende (vor 2010) Wahlgräber in den Ortsteilen, können Für die Restnutzungszeit jederzeit abgelöst werden.

Wenn die Bewirtschaftungsgebühr vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert / abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von 40 EUR zzgl. des mit dem Mehrjahreszeitraum multiplizierten Unterhaltungs-kostenanteils von 8,60 EUR.

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern fallen in dieser Satzung nicht an und sind über die Leistungen des beauftragten Bestatters zu finanzieren.

§ 8

Trauerhalle und deren Einrichtungen

	Gebühr alt	Gebühr neu
(1)Benutzung der Trauerhalle		
Groß (ab 110 qm)	120,00 EUR	180,00 EUR
Mittel (bis 110 qm)	50,00 EUR	100,00 EUR
Klein (bis 60 qm)	50,00 EUR	80,00 EUR
(2) Aufbewahrung einer Leiche pro angefangenen Tag	35,00 EUR	13,00 EUR / Tag

§ 9

Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale

	Gebühr alt	Gebühr neu
(1) Für Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen sowie aller Änderungen	32,00 EUR	40,00 EUR

§ 10 Sonstige Gebühren

	Gebühr alt	Gebühr neu
(1) Allgemeine Verwaltungsgebühr pro Bearbeitung / Bescheid (außer Pkt. 2 - 5)	16,00 EUR	40,00 EUR 40,00 EUR
(2) Umschreibung von Nutzungsrechten		
(3) Zweitschrift von Urkunden	16,00 EUR	40,00 EUR
(4) Urnenversand (zuzüglich Porto)	16,00 EUR	40,00 EUR
(5) Erteilung einer Berechtigungskontrollkarte für ein Kalenderjahr	16,00 EUR	80,00 EUR

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01. 03. 2016 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen vom 20. 05. 2010 außer Kraft.

Anlage - Übersicht der Trauerhallen in Sangerhausen und den Ortsteilen

Ortschaft	Bruttogrundfläche	Kategorisierung
Breitenbach	99 qm	mittel
Gonna	62 qm	mittel
Grillenberg	53 qm	klein
Großleiningen	77 qm	mittel
Horla	36 qm	klein
Lengefeld	59 qm	klein
Morungen	59 qm	klein
Oberröblingen	92 qm	mittel
Obersdorf	57 qm	klein
Paßbruch	23 qm	klein
Riestedt	80 qm	mittel
Rotha	87 qm	mittel
Sangerhausen	295 qm	groß
Wettelrode	67 qm	mittel
Wippra	104 qm	mittel
Wolfsberg	47 qm	klein


 Poschmann
 Oberbürgermeister



Grabarten	jetzige Gebühr seit 20.05.2010	Gebühr nach erfolgter Kalkulation alt 100 % (abgerundet)	Differenz neu	Gebühr nach überarbeiteter Kalkulation neu 100 % (abgerundet)	davon 75 % Erden 95 % Urnen	Verlängerungsgebühr
URNEN (95 %) Urnenreihengrab	395,-	530,-	10,-	520,-	495,-	Verlängerungsgebühren: bleiben unberührt!
Urnenwahlgrab	520,-	690,-	20,-	670,-	635,-	
Urnengemeinschaftsanlage anonym	395,-	480,-	10,-	470,-	445,-	
Urnengemeinschaftsanlage (mit Kennzeichg.)	395,-	480,-	10,-	470,-	445,-	
Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichg. für Paare	-	960,-	20,-	940,-	890,-	
Sternenkinderwiese	18,-	460,-	-	100,00 (Ausschuss-Wille)	-	
ERDEN (75 %) Kindergrab	400,-	590,-	10,-	580,-	435,-	
Erdreihengrab	555,-	1.020,00	20,-	1.000,00	750,-	
Erdreihengrab mit Kennzeichg.	555,-	1.520,00	30,-	1.490,00	1.115,00	
Einzelerdwahlgrab	730,-	1.780,00	40,-	1.740,00	1.300,00	
Doppelerdwahlg.	800,-	2.590,00	50,-	2.540,00	1.900,00	
Dreiererdwahlg.	885,-	3.560,00	70,-	3.490,00	2.615,00	

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-17/16

Abberufung des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Lengefeld innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Hans-Georg Günther als Ortswehrleiter und Herrn Fred Günther als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Lengefeld mit Wirkung vom 28.01.2016 abzuberufen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-17/16

Berufung des Ortswehrleiters und stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Lengefeld innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 28.01.2016

- Herr Fred Günther zum Ortswehrleiter Lengefeld für den Zeitraum von 6 Jahren,
- Herr Hans-Georg Günther zum stellvertretenden Ortswehrleiter Lengefeld für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-17/16

Verkauf der städtischen Miteigentumsanteile zum Wohnblock Riestedt, Glockborn 4a / 4b, Gemarkung Riestedt, Flur 4, Flurstück 4/3, 5/6; 5/8; 6/5 und 7/29 (tlw.), 8 von 12 Wohneinheiten.

Veröffentlichung der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „SO Solarkraftwerk Tonlöcher am Brühl“ der Stadt Sangerhausen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 38 „SO Solarkraftwerk Tonlöcher am Brühl“ 02. März beschlossen.

Gemäß § 3 BauGB ist der Planentwurf einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gemäß § 4 BauGB Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf mit Begründung liegt
vom 2. März 2016 bis 4. April 2016

bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212 in 06526 Sangerhausen, Markt 7a während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

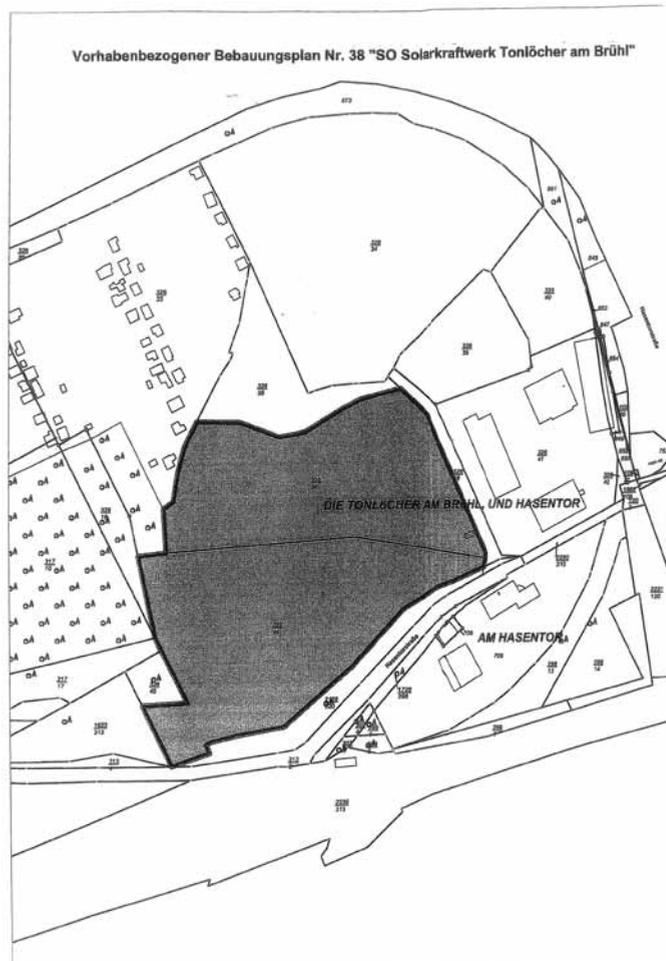
Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen müssen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.




R. Poschmann
Oberbürgermeister

Anlage



Stadtverwaltung Sangerhausen
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum 01.08.2016

2 Erzieherin/Erzieher

einzustellen.

Der Einsatz erfolgt in einer unserer Kindertageseinrichtungen, in welchen Kinder aller Altersgruppen Erziehung, Bildung und Förderung erfahren.

Die durchschnittliche, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des TV SuE in der Entgeltgruppe 8 a.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher
- zuverlässige, selbstständige und umsichtige Arbeitsweise
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit und Teamfähigkeit
- Kreativität und Ideenreichtum
- Flexibilität in fachlicher und zeitlicher Hinsicht
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude an der Arbeit mit Kindern und fachliche Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Wenn Sie Interesse an einer anspruchsvollen Tätigkeit in unseren Kindereinrichtungen haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen schriftlich mit den entsprechenden Zeugnissen und Nachweisen bis zum **18.03.2016, 12.00 Uhr**, an die Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Personal- und Verwaltungsservice, Markt 7a in 06526 Sangerhausen.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Unterlagen vom 09.05. bis 28.05.2016 im FD Personal- und Verwaltungsservice abzuholen. Alle danach vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

gez. R. Poschmann
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Sangerhausen
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum 01.04.2016

2 Erzieherin/Erzieher

einzustellen.

Der Einsatz erfolgt in einer unserer Kindertageseinrichtungen, in welchen Kinder aller Altersgruppen Erziehung, Bildung und Förderung erfahren.

Die durchschnittliche, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des TV SuE in der Entgeltgruppe 8 a.

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher
- zuverlässige, selbstständige und umsichtige Arbeitsweise
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit und Teamfähigkeit
- Kreativität und Ideenreichtum
- Flexibilität in fachlicher und zeitlicher Hinsicht
- Verantwortungsbewusstsein
- Freude an der Arbeit mit Kindern und fachliche Kompetenz
- Führerschein Klasse B

Wenn Sie Interesse an einer anspruchsvollen Tätigkeit in unseren Kindereinrichtungen haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen schriftlich mit den entsprechenden Zeugnissen und Nachweisen bis zum **11.03.2016, 12.00 Uhr**, an die Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Personal- und Verwaltungsservice, Markt 7a in 06526 Sangerhausen.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Unterlagen vom 11.04. bis 29.04.2016 im FD Personal- und Verwaltungsservice abzuholen. Alle danach vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

gez. R. Poschmann
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt findet am

Mittwoch, dem 02.03.2016, um 17:00 Uhr,

Vor-Ort-Termin: Baumaßnahme Stadteingang Europa-Rosarium

statt.

Vorläufige Tagesordnung:

Vor-Ort-Termin: Besichtigung Baumaßnahme Stadteingang Europa-Rosarium
danach Weiterführung der Sitzung im Grünen Klassenzimmer im Europa-Rosarium

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 13.01.2016

Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung

4. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Informationen der Verwaltung/Wiedervorlage
6. Anfragen und Sonstiges

Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

7. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen und Sonstiges

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

die 13. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am

Montag, dem 07.03.2016, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A, 06526 Sangerhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Schul- und Sozialausschuss am 18.01.2016
4. **Beratung in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
5. **Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
 - 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. R. Poschmann

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die 14. Finanzausschusssitzung findet am

**Dienstag, dem 08.03.2016, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,
Markt 7 A, 06526 Sangerhausen**

statt.

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
 - 3.1 *Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2016*
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
 - 4.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
 - 4.2 Informationen und Anfragen
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
 - 5.1 *Beratung von Beschlussvorlagen zur 18. Ratssitzung am 17.03.2016 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses*
 - 5.2 Informationen und Anfragen

gez. R. Poschmann

STADT SANGERHAUSEN

- Der Oberbürgermeister -

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 13. März 2016, findet die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Sangerhausen und ihre Ortschaften ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **08.02.2016 bis 21.02.2016** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Gebäude des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält Jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Be-

werberrn, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt
 - 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Neues Rathaus, Wahlbüro (Zimmer 006), Markt 7a, Sangerhausen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sangerhausen, den 23.02.2016

gez. R. Poschmann
Oberbürgermeister

Standorte der Wahllokale zur Landtagswahl am 13.03.2016 in der Stadt Sangerhausen

WBZ	Einrichtung	Barrierefrei Ja/Nein
1.	Kindertagesstätte „Kinderland am Hasentor“ Hasentorstr. 10 b 06526 Sangerhausen	Ja
2.	Stadtverwaltung Neues Rathaus Markt 7a 06526 Sangerhausen	Ja
3	Sekundarschule Thomas Müntzer Borngasse 2 06526 Sangerhausen	Nein
4	Kindereinrichtung „Friedrich Fröbel“ Gonnauer 12 06526 Sangerhausen	Ja
5	Kinderhort Poetengang Haus 2 Poetengang 6 06526 Sangerhausen	Ja
6	Kindertagesstätte „Tausend Fühler“ Fritz-Himpel-Str. 06526 Sangerhausen	Ja
7	Berufsbildende Schule Mansfeld-Südharz Fr.-Engels-Straße 22 06526 Sangerhausen	Ja
8	Grundschule Süd-West W.-Koenen-Str. 33 06526 Sangerhausen	Ja
9	Gymnasium Geschwister Scholl K.-Liebknecht-Str. 31 06526 Sangerhausen	Ja
10	Kinderhort Südwest John-Schehr-Str. 27 06526 Sangerhausen	Ja
11	Kindereinrichtung John-Schehr-Str. 27 06526 Sangerhausen	Ja
12	Sekundarschule Heinrich Heine Alban-Hess-Str. 45 b 06526 Sangerhausen	Ja
13	Kindertagesstätte Sankt Martin Riestedter Str. 35 06526 Sangerhausen	Nein
14	Grundschule Am Rosarium Otto-Grotewohl-Str. 19 06526 Sangerhausen	Nein
15	Jugendclub des mad house e. V. Am Rosengarten 2 06526 Sangerhausen	Ja
16	Grundschule Oberröblingen Oberröbling Hauptstraße 34 06526 Sangerhausen	Nein

17	Dorfgemeinschaftshaus Gonna Gonnaer Hauptstraße 32 06526 Sangerhausen	Nein
18	Bürgerhaus „Alte Schule“ Obersdorf Eselskrippe 1 06526 Sangerhausen	Ja
19	Gemeindebüro Grillenberg Harzstraße 40 06526 Sangerhausen	Nein
20	Feuerwehr Gerätehaus Wettelrode Sohlweg 17 06526 Sangerhausen	Ja
21	Mehrzweckgebäude Morungen Morungen 9 A 06526 Sangerhausen	Nein
22	Gemeindesaal Horla Wickeröder Weg 8 06526 Sangerhausen	Nein
23	Gemeindebüro Rotha Rothaer Bergstr. 42 06526 Sangerhausen	Nein
24	Dorfgemeinschaftshaus Heimatzimmer Lengefeld Lengefelder Tal 47 06526 Sangerhausen	Ja
25	Rathskeller Großleinungen Hauptstraße 37 06526 Sangerhausen	Nein
26	Versammlungsraum Wolfsberg Wolfsberger Straße 24 06526 Sangerhausen	Nein
27	Mehrzweckgebäude Breitenbach Rotdornstraße 2 06526 Sangerhausen	Ja
28	Dorfgemeinschaftshaus Riestedt Schulstraße 53 a 06526 Sangerhausen	Ja
29	Turnhalle Angerschule Wippra Am Anger 3 06526 Sangerhausen	Ja

Sangerhausen, den 23.02.2016

gez. R. Poschmann
Oberbürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, der 8. März 2016

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:

Mittwoch, der 24. Februar 2016, 10.00 Uhr



Stadtrat beschließt Handwerkszeug für Sachsen- Anhalt-Tag in Sangerhausen

Allgemeinverfügung zur Durchführung des 20. Landesfestes ab 10. Februar rechtskräftig

In seiner 17. Ratssitzung am Donnerstag, 28.01.2016, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die Allgemeinverfügung zur Durchführung des 20. Sachsen-Anhalt-Tages 2016 beschlossen. Damit ist das Regelwerk für das Wochenende 9. bis 11. September 2016 in den sprichwörtlichen Sack und Tüten. Die Verfügung regelt unter anderem das Festgebiet, die

Festumzugsstrecke und die Veranstaltungszeiten. Praktisch ist sie die Grundlage für Planungssicherheit in der Infrastruktur des Festes, aber auch in sicherheitsrelevanten Fragen. Auf unserer Internetseite sat2016.de können Sie den kompletten Inhalt der Allgemeinverfügung informatorisch, vorerst noch im Entwurf, lesen. Das Inkrafttreten ist und bleibt mit dem 10. Februar datiert.

Frist für Anmeldungen aller Aktionen verlängert

Entgegen der ursprünglichen Terminsetzung Februar 2016, hat sich der Anmeldeschluss für alle gewerblichen und nicht gewerblichen Anträge aller Aktiven zur Teilnahme am Sachsen-Anhalt-Tag verändert. Die dafür benötigten Anträge gibt es übrigens nach wie vor online auf unseren Seiten unter sat2016.de. Wichtig ist, und diesen Termin sollten Sie nicht aus den Augen verlieren, alle

Anträge müssen spätestens zum 15. März 2016 beim Organisations-Team eingehen. Die Anträge werden dann entsprechend bearbeitet bzw. weitergeleitet. Bei Fragen, oder falls Sie Hilfe beim Ausfüllen der Anträge benötigen: einfach ins Rathaus, Markt 1, kommen. Hier erhalten Sie auf jeden Fall die nötigen Auskünfte und Unterstützung durch das Organisations-Team!

Premiere für Sangerhausen - Landesfest brauch Ihre und eure Unterstützung



Ein Fest in dieser Größenordnung gab es in Sangerhausen noch nicht - der Sachsen-Anhalt-Tag 2016 in Sangerhausen nimmt immer mehr Form an. Die Planungen laufen seit Ende 2015 auf Hochtouren. Aber, und das ist ganz wichtig, so ein Landesfest mit einem Besucheransturm von über 100 Tausend will nicht nur geplant, sondern während der drei Festtage auch betreut werden. Dafür werden dringend Helfer gesucht. Helfer die sich um konkrete Aufgabenbereiche kümmern. Gesucht werden Ordner für die Parkplatzeinweisungen und vor den Sammelunterkünften (Turnhallen). Für die Absiche-

rung von Straßensperrungen und der Festumzugstrecke und als Betreuer für den Umzug selbst. Gesucht werden Bühnenbetreuer für die Gastgeberbühne auf dem Markt und als „Wegweiser“ für die Gäste an den einzelnen Informationspunkten im Festgebiet.

Also, wenn Sie Zeit und Lust haben den Sachsen-Anhalt-Tag zu unterstützen, bitte melden bei:

Gabriele Hochhäuser
Helferplanung
03464 565-214
Markt 7a
06526 Sangerhausen
Helferplanung@sat2016.de

Wer feiern will muss auch schlafen ...

Weit über 100 Tausend Gäste in der Stadt Sangerhausen, darunter auch sehr viele Aktive, die den Sachsen-Anhalt-Tag erst möglich machen, und vor allem ganz viele Feierlaunige zum Sachsen-Anhalt-Tag. So in etwa wird das Bild zum Festwochenende 9. bis 11. September 2016 aussehen. Die Hotel- und damit die Bettenkapazitäten in und um die Stadt Sangerhausen sind ausgeschöpft, auch bei den Übernachtungsangeboten der Pensionen sieht es nicht vielversprechender aus. Kann es sein, dass Sie privat noch eine

Schlafmöglichkeit für Gäste unserer Stadt haben? Und vielleicht möchten Sie diesen Gästen Übernachtungsmöglichkeiten gern zur Verfügung stellen? Egal ob Zimmer oder Einliegerwohnung, vielleicht sogar ein Bungalow? Dann melden Sie sich bitte unter der

Kontaktadresse:
Tourist-Information
Markt 18
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 19433
Fax: 03464 515336
info@sangerhausen-tourist.de



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Eine Karnevalssaison, die viel zu früh endete



Am Aschermittwoch, dem 10.02.2016, übergab der Präsident des Sangerhäuser Karnevalsclubs e. V. (SKC), Herr Günter Dienemann, natürlich traditionell um 11:11 Uhr den Rathaus Schlüssel unversehrt an den Oberbürgermeister (OB) Ralf Poschmann. Nicht nur die Karnevalisten, einschliesslich dem OB äussersten ihr „Bedauern“ darüber, dass „die Saison viel zu früh geendet ist.“

Mit einem Glas Sekt stießen der Oberbürgermeister und der SKC auf die vergangene Karnevalszeit an, die durch

gelungene Veranstaltungen und viel Engagement der Mitwirkenden zu etwas Besonderem geworden ist. Außerdem betonte Herr Klaus Schuppe, Ehrenpräsident des Vereins, die tolle Zusammenarbeit mit den Generationen, die durch das gemeinsame, karnevalistische Tanzen, für einige Höhepunkte bei den Veranstaltungen gesorgt haben. Mit der Aussicht, dass die nächste Karnevalssaison genauso ereignisreich und erfolgreich wird, versprachen die Karnevalisten ein garantiertes Wiedersehen am 11. November und verabschiedeten sich vorerst.



Termine und Informationen

„Mach doch was du willst“

Jetzt Traumberuf finden und beim Tag der Berufe anmelden

Seit Anfang Januar 2016 besteht für die Schülerinnen und Schüler des Landkreises Mansfeld-Südharz die Möglichkeit der Anmeldung zum Tag der Berufe am 09.03.2016.

Und das ganz einfach über die Internetseite www.tagderberufe.de. Alle teilnehmenden Unternehmen präsentieren sich mit ausführlichen Informationen.

Neben der Branchenbeschreibung gehört auch eine Liste der im Unternehmen angebotenen Berufsausbildungen dazu. Ist das Wunschunternehmen gefunden, kann direkt eine Anmeldung vorgenommen werden. Zusammen mit den Halbjahreszeugnissen bekommen die Eltern eine Information zum Tag der Berufe. Gemeinsam mit den Sprösslingen kann damit der Besuch zum Tag der Berufe geplant werden.

Im Landkreis MSH machen 51 Unternehmen beim Tag

der Berufe mit, in ganz Sachsen-Anhalt und Thüringen sind es sogar knapp 1.300 Betriebe.

Angemeldet haben sich derzeit 25 Schülerinnen und Schüler aus unserem Landkreis. Da ist noch viel Luft nach oben.

Wer noch Fragen zum Tag der Berufe hat, kann sich gern an das Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit wenden.

Telefon: 03464 554222

E-Mail:

sangerhausen.111-biz@arbeitsagentur.de

„Du junges Grün“ - Konzert des Elternchores „Viva la musica“

am 20. März im Europa-Rosarium

Am 20. März 2016 um 16.00 Uhr lädt der Elternchor „Viva la musica“ der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz „Carl Christian Agthe“ zum inzwischen traditionellen Konzert zum Frühlingsanfang in das Glashaus des Europa-Rosariums Sangerhausen ein.

Der Chor bringt unter anderem Frühlingmelodien aus der Zeit der Romantik, aber auch aus der jüngeren Vergangenheit und Gegenwart zu Gehör. So erklingen z. B. Kompositionen von Joseph Haydn, Felix Mendelssohn-Bartholdy und Robert Schumann, dessen Melodie „Du junges Grün ...“

dem Konzert seinen Namen gab.

Literarisch unterhaltsame Beiträge und die Darbietungen junger Musikschulkünstler bereichern auch in diesem Jahr das Frühlingsprogramm des Elternchores der Kreismusikschule.

Für das sangesfreudige Sangerhäuser Publikum wurden einige bekannte Volkslieder zum gemeinsamen Singen ausgewählt.

Eintrittskarten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information, Markt 18, Tel. 03464 19433 oder an der Tageskasse erhältlich.

WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31

Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3

Mieterzentrum „treffpunkt süd“

Mo., 07.03.2016

14.00 Uhr Koch-Club *Mitglieder Gruppe 1*

„Dessert mal anders“

Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Di., 08.03.2016

14.00 Uhr „Kaffeegerüster und Handarbeiten“

Di., 08.03.2016

14.30 Uhr Kleine Apothekerfragestunde

Leitung: Regina Stahlhacke

Jacobi Apotheke Sangerhausen

Mo., 14.03.2016

14.00 Uhr Koch-Club *Mitglieder Gruppe 2*

„Dessert mal anders“

Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3

Di., 15.03.2016

14.00 Uhr „Kaffeegerüster und Handarbeiten“

Di., 15.03.2016

15.00 Uhr Frühlingslieder - Gemeinsames Singen mit der Singgruppe der 2. Klasse vom Hort Poetengang

Mo., 21.03.2016

14.00 Uhr „Kaffeegerüster und Handarbeiten“

Di., 29.03.2016

14.00 Uhr „Kaffeegerflüster und Handarbeiten“

Di., 29.03.2016

17.00 Uhr Vortrag
 „Blutvergiftung - die unterschätzte Gefahr“
 Dr. Francisco Amaya, Oberarzt Anästhesie und Intensivmedizin, HELIOS Klinik Sangerhausen

wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:**montags**16.30 Uhr Singestunde (Projekt 3) *außer 28.03.2016***mittwochs**

13.30 Uhr Skat-Runde (Projekt 3)

donnerstags

09.00 Uhr Sitzgymnastik (SVGR e. V.)
 14.00 Uhr Rommee-Runde (Projekt 3)
 15.00 Uhr Klöppeln (Dorothea Süß)

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und Ihre Anmeldung erbitten wir bei Frau Listing Tel. 03464 270727 oder per E-Mail: treffpunkt-sued@proiekt-3.de

Sie erreichen uns

Montag 10.00 bis 17.30 Uhr
 Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 10.00 bis 16:30 Uhr
 Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr

An den Feiertagen ist der Treffpunkt geschlossen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest.

Ihr Projekt 3

Frauentagsveranstaltung

Mittwoch - 9. März 2016 - Europa Rosarium Sangerhausen**14:00 Uhr - Einlass**

Kuchenbuffet - Frauentags-Quiz - Zeit für Gespräche - Musik mit Gruppe Stilbruch

15:00 Uhr - Begrüßung - Grußworte

Eva-Maria Kotzur - Vorsitzende Frauenarbeitskreis
 Dr. Angelika Klein - Landrätin Mansfeld-Südharz
 Ralf Poschmann - Oberbürgermeister Sangerhausen
 Anita Reinicke - Deutscher Gewerkschaftsbund

15:30 Uhr - Theatergruppe „Drams n roses“

(vom Geschwister-Scholl-Gymnasium)

16:00 Uhr - Modenschau vom Modestudio 24

(Erwerb der Modenschauartikel im Anschluss möglich)

17:00 Uhr - Auflösung mit Prämierung Frauentags-Quiz

Zeit für Abendessen - Gespräche - Musik mit Gruppe Stilbruch (Für preiswerte Speisen und Getränke ist gesorgt)

Veranstalter/innen: Deutscher Gewerkschaftsbund, Frauenarbeitskreis Sangerhausen sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sangerhausen und Landkreis Mansfeld-Südharz

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Telefon 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.



Spengler-Haus

**SPENGLER-HAUS****Hospitalstr. 56, Telefon 03464 260766**

Öffnungszeiten: Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Am Rosengarten 2 (Stadtgebiet Othal), Tel. 03464 2776817

Montag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Samstag geschlossen



ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode

Lehde, 06526 Sangerhausen
 Tel.: 03464 587816, Fax: 03464 515336
www.roehrig-schacht.de
info@roehrig-schacht.de

Öffnungszeiten

Mittwoch - Sonntag 09.30 Uhr - 17.00 Uhr
 Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

„Bergmannsklausur“

Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr
 Freitag + Samstag 10.00 - 21.00 Uhr

Beachten!

Aufgrund von Bauarbeiten ist das ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht Wettelrode (Schaubergwerk, Bergbaumuseum, Bergmannsklausur) vom 11. Februar voraussichtlich bis 25. Februar für den Besucherverkehr geschlossen. Der genaue Termin der Wiedereröffnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Rosenstadt Sangerhausen GmbH - Öffnungszeiten

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a
06526 Sangerhausen
 Tel. 03464 58980
www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Öffnungszeiten Europa-Rosarium

Das Europa-Rosarium ist bis 9. April kostenfrei zugänglich.

Europa-Rosarium (Haupteingang)

täglich 10.00 - 17.00 Uhr

Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980

Mo. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr

Restaurant „Zur Schwarzen Rose“

Tel. 03464 589810

gastronomie@sangerhausen-tourist.de

Parkgastronomie

Do. - So. 10.00 - 17.00 Uhr

Tourist-Information**Markt 18****06526 Sangerhausen**

Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 14.00 Uhr

Schwimmhalle Süd bleibt geschlossen

Die Schwimmhalle Süd Sangerhausen ist aufgrund von umfangreichen Sanierungsarbeiten geschlossen. Die Bädergesellschaft bittet alle Bade- und Saunagäste um Verständnis.

Die Vereine informieren

Fraueninitiative Sangerhausen e. V.

Im LEBEN gut begleitet

Sie pflegen einen lieben Menschen und benötigen individuelle, unterstützende Begleitung im Alltagsleben und für Sie Entlastung bei Ihrer verantwortungsvollen Pflege.

Wenden Sie sich an uns, die Agentur „GUT BETREUT“!

Wir bieten Ihnen regelmäßige Begleitung und Hilfe in Ihrem Alltag, unter anderem Spaziergänge, gemeinsame Einkaufswege, ein offenes Ohr für Gespräche. Ein Mensch, der Ihnen liebevoll und mit Herz zur Seite steht ist dann für Sie persönlich da.

Unser Hilfsangebot trägt wesentlich zur Verbesserung Ihrer Lebensqualität bei. Es begleiten Sie geschulte, engagierte Alltagsbegleiter, abgestimmt mit Ihren Wünschen. Die Fraueninitiative SGH e. V. bietet mit ihrer Agentur *Gut betreut*, den Menschen mit anerkannter Pflegestufe 1 - 3,

deren Angehörigen aber auch Menschen, die sich sozial engagieren wollen, wunderbare, individuell zugeschnittene Möglichkeiten.

Nach eingehender Beratung zu den Möglichkeiten der häuslichen Alltagsbegleitung und Informationen über das geltende Pflegestärkungsgesetz, helfen wir auch bei der Antragstellung von Leistungen der gesetzlichen Pflegekassen. In Folge leisten wir Hilfestellung beim Schriftverkehr mit den Pflege- und Krankenkassen. Bei Interesse und Bedarf erreichen Sie uns:

Telefon: 03464 576504**E-Mail:****fraueninitiative-sgh@gmx.de**

Persönlich anzutreffen sind wir:

Fraueninitiative

Sangerhausen e. V.

Karl-Marx-Straße 48/10

06526 Sangerhausen

Wir freuen uns auf Sie!

Verein Mansfelder Bergarbeiter Sangerhausen e. V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder werden hiermit zur Mitgliederversammlung am **Donnerstag, 10. März 2016**, von 15.00 bis 17.00 Uhr, in die Aula der Grundschule Süd-West eingeladen.

Einlass ab 14.30 Uhr.

Tagesordnung:

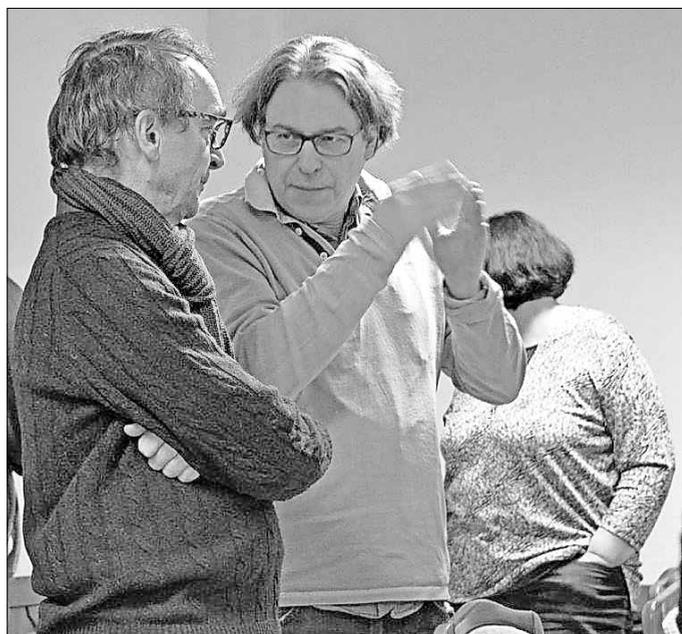
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Revisionskommission
7. Haushaltsplan für das Jahr 2016
8. Satzungsänderungen
- Pause
9. Auszeichnungen
10. Aussprache zu den Berichten und zu Satzungsänderungen
11. Abstimmung über die Satzungsänderungen
12. Abstimmung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
13. Vorschläge zur Neuwahl von Vorstand und Hauptausschuss
14. Wahl
15. Schlusswort, Bergmannslied

Änderungen oder Zusätze sind dem Vorstand bis zum 01.03.2016 laut Satzung schriftlich zuzustellen.

Glück auf!

Der Theaterkünstler Einar Schleef



Anlässlich der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 23.01.2016 hatte der Einar-Schleef-Arbeitskreis in das Einar-Schleef-Zentrum im Spengler-Museum eingeladen. Wie in jedem Jahr war ein besonderer Höhepunkt organisiert worden. Dr. Peter Staatsmann, der Regisseur, der das Stück Wezel von Einar Schleef 1995 in Sondershausen, dem Ge-

burts- und Sterbeort Wezels, auf die Bühne brachte, war unser Gast.

Er sprach über diese Aufführung und zeigte dazu Videoaufnahmen. In beeindruckender Weise stellte er uns den Theaterkünstler Einar Schleef vor und erläuterte dessen Theaterdenken anhand von Videoaufnahmen aus weiteren Inszenierungen Schleefs.

Der aus der Schweiz stammende Schauspieler Andreas Ricci gestaltete eine Szene aus dem Stück „Wezel“. Es gelang ihm die Zuschauer in Schleefs Gedankenwelt mitzunehmen und deutlich zu machen. Der Dichter Johann Karl Wezel, ein Zeitgenosse Goethes, war zeitlebens ein Mensch, der sich nicht dem allgemeinen Zeitgeschmack beugen wollte und immer laut

sagte, was er dachte. Sicher war das für Schleef ein Pendant seines eigenen Menschenanspruchs.

Mit dem Vortrag Dr. Staatsmanns und Andreas Riccis Darstellung haben die Zuschauer eine echte Bereicherung ihres Schleefbildes erhalten.

Insgesamt war die Veranstaltung sehr gelungen. Der reichhaltige Beifall bewies das.

Termine für Senioren

Seniorenkino kommt gut an



(v. l.: Ilona Albrecht (Stadtseniorenrat), Diana Erhardt, Gudrun Kleiszmantatis, Eva Kotzur)

„Was lange währt, wird endlich gut“, Frau Gudrun Kleiszmantatis, Mitglied des Stadtseniorenrates Sangerhausen, kann davon ein Lied singen. Viele persönliche Gespräche, Briefe und E-Mails waren notwendig, um einmal im Monat das Seniorenkino stattfinden zu lassen. Doch dank dem großen Engagement von Frau Gudrun Kleiszmantatis ist es soweit, dass immer am ersten Mittwoch des Monats alle Senioren teilnehmen können an diesem Event. Am 3. Februar 2016 gingen die jung gebliebenen Senioren ihrem Hobby

nach und trafen sich erneut im Kino. Bei dieser Gelegenheit bedankte sich die Vorsitzende des Stadtseniorenrates, Frau Eva – Maria Kotzur, im Namen der Organisation mit einem Strauß Blumen bei der Leiterin des Moviestarkinos, Frau Diana Ehrhardt, die das Vorhaben tatkräftig unterstützt hat. Auch Frau Gudrun Kleiszmantatis wurde aufgrund ihrer Bemühungen mit einem Blumenstrauß überrascht. Im Anschluss konnten die Senioren ihrer Leidenschaft nachgehen, und mit Popcorn und Softgetränk einen Film genießen.

Veranstaltungen des AWO-Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im März 2016

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

01.03.2016

Kein Basteltreff

02.03.2016

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler kommen zusammen

04.03.2016

Kein Tanztraining

07.03.2016

15.30 Uhr -

19.00 Uhr

Blutspende

08.03.2016

13.00 Uhr

Die Bastelgruppe gestaltet kreative Dinge zum Osterfest und feiert Frauentag

15.30 Uhr

Herzgruppe 2 führt ihre Beratung durch

09.03.2016

09.30 Uhr

Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr

Rommee- und Skatspieler spielen in gemütlicher Runde

10.03.2016

14.00 Uhr

Wir begehen gemeinsam den Frauentag und feiern

Anmeldung erforderlich

11.03.2016

08.30 Uhr

Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

15.03.2016

13.30 Uhr

Wir basteln Frühlingskränze
AVON -Beratung mit Düften und netten Dingen
Herz 1 trifft sich 18.00 Uhr

16.03.2016

09.30 Uhr

Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr

Rommee- und Skatspieler beginnen ihr Spiel

17.03.2016

14.00 Uhr

Alle Jubilare treffen sich zum Kaffeetrinken

18.03.2016

08.30 Uhr

Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd-West

22.03.2016

14.00 Uhr

Gemütlicher Osternachmittag

23.03.2016

09.30 Uhr

Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr

Rommee- und Skatspieler treffen sich

29.03.2016

13.30 Uhr

Basteltreff

30.03.2016

09.30 Uhr

Sitzgymnastik mit Kerstin

13.30 Uhr

Rommee- und Skatspieler wollen gewinnen

Begegnungsstätte Lindenstraße

02.03.2016

14.00 Uhr

Kaffeenachmittag

09.03.2016

14.00 Uhr

Gemütlicher Kaffeenachmittag zum Frauentag

10.03.2016

14.00 Uhr

Frauentagsveranstaltung im Begegnungszentrum

16.03.2016

14.00 Uhr

Gemütlicher Kaffeenachmittag

23.03.2016

14.00 Uhr

Osternachmittag mit Monika

30.03.2016

14.00 Uhr

Bingospiel mit Kaffeeklatsch

Regionalverband der VS Goldene Aue-Südharz

Mogkstraße 12, Sangerhausen, Tel.: 03464 52189

Veranstaltungsplan für den Monat März 2016

Dienstag, 01.03.2016

13.00 Uhr

Seniorengeeignete Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

14.00 Uhr

Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 1 trifft sich

Mittwoch, 02.03.2016

13.30 Uhr

Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 2 trifft sich

Donnerstag, 03.03.2016

13.00 Uhr

„Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele - Spielen Sie mit!

Montag, 07.03.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag 08.03.2016

13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 1 trifft sich

Mittwoch, 09.03.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 2 trifft sich

14.00 Uhr Wir laden alle Seniorinnen und Senioren zur „Frauentagsfeier“ recht herzlich ein

Wir bitten **unbedingt** um rechtzeitige Anmeldungen in der Begegnungsstätte bei Frau Kurch - Tel. 03464 572206

Donnerstag, 10.03.2016

13.00 Uhr „Skat- und Rommee-Nachmittag“ Brett- und Karten- sowie Würfelspiele - Spielen Sie mit!

Montag, 14.03.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag 15.03.2016

13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 1 trifft sich

Mittwoch, 16.03.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 2 trifft sich (im Raum II)

14.00 Uhr Die Ortsgruppe Othal, unter Leitung von Fam. Geßner lädt alle seine Mitglieder zum „Frühlingsfest“ in die Mogkstr. 12 ein

Donnerstag, 17.03.2016

13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Action (Skat-, Brett- und Kartenspiele)

14.00 bis „Selbsthilfekontaktstelle“

16.00 Uhr Sprechstunde - Bei Hilfe in bestimmten Lebenslagen mit Frau Marszalek

Montag 21.03.2016

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

Dienstag, 22.03.2016

13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 1 trifft sich

Mittwoch, 23.03.2016

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 2 trifft sich

14.00 Uhr Wir laden alle Seniorinnen und Senioren in unsere Begegnungsstätte zum „Osterfest“ recht herzlich ein
Anmeldungen sind unbedingt erforderlich/
Tel. 03464 572206

Donnerstag, 24.03.2016

13.00 Uhr „Skat- und Rommeenachmittag“
Schauen Sie herein und machen Sie mit!

Dienstag, 29.03.2016

13.00 Uhr Seniorengerechte Gymnastik mit Ergotherapeutin Sonja Siebenhüner

14.00 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 1 trifft sich

Mittwoch, 30.03.2016

10.00 Uhr Beratung mit unseren Ortsgruppenleitern

13.30 Uhr Kreatives Gestalten - Die Bastelgruppe 2 trifft sich

Donnerstag, 31.03.2016

13.00 Uhr Die Kartenspieler sind wieder in Action (Skat-, Brett- und Kartenspiele)

Reisen mit der Volkssolidarität - Unsere Angebote für Sie!

Wir haben für Sie die neuen Tages- und Mehrtagesfahrten für 2016!

Bitte Informieren Sie sich bei Frau Kurch,
Tel. 03464 572206

Bereitschaftsdienst:

Die Sozialstation steht Ihnen immer unter der Telefonnummer: 03464 521892 rund um die Uhr zur Verfügung.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 03464 19222
Revierkommissariat Sangerhausen	30464 2540
Regionalbereichsbeamte	
Einheitsgemeinde Sangerhausen	03464 254-234
Bürgersprechstunde nach Vereinbarung	03464 254-240
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	611818
Helios Klinik	660
Notruf Wärme - nur für Stadt Sangerhausen	558-0
Notruf Gas - nur für Stadt Sangerhausen	558-170
Notruf - Elektroenergieversorgung - nur für Stadt Sangerhausen	558-180
Bundesweiter Rettungsdienst	19222
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.	

Kassenärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Hausbesuchsdienst)

Tel.: 116117

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	14.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	7.00 Uhr - 7.00 Uhr

Bereitschaftsdienspraxis Sangerhausen

Am HELIOS Klinikum Sangerhausen

Am Beinschuh 2 b

06526 Sangerhausen

Sprechzeiten:

Mittwoch, Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	09.00 Uhr - 11.30 Uhr
	16.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen, Telefon: 03464 2434-0,

Telefax 03464 344854, Internet: www.swg-sangerhausen.de

E-Mail: info@swg-sangerhausen.de

Geschäftszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch

Kundendienstzentrale 2434-0

Kundenbetreuer Team 1 243441

243443

Kundenbetreuer Team 2 243421

243444

Vermietungsmanagement 243430

Mietenbuchhaltung 243435

2434366

Havarie- und Bereitschaftsplan

Zeitraum: 01.03.2016 - 31.03.2016

Montag - Freitag

17:00 Uhr - 8:00 Uhr

Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

Elektro

Elektroservice Kämmerer GmbH

Tel.: 03464 2434 861

Gas/Wasser

Firma Müller

Tel.: 03464 2434862

Verstopfungen

Firma Arndt, Tel.: 03464 2434863

Heizungsanlagen

für fernbeheizte Wohnungen

Firma Hron GmbH

Tel.: 03464 2434864

Heizungsanlagen

zentrales Heizungssystem im Haus

Firma HLS Service GmbH

Tel.: 03464 2434865

Öffnungszeiten Sangerhäuser Tierheim

Montag	keine
Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Sonntag	keine
Feiertage werden wie Sonntag behandelt.	
Telefon: 03464 278308	

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
Breitenbach		
Cornelia Liebau	nach Vereinbarung	034658 21126
Gonna	mittwochs oder	0172 3441888
Jürgen Telle	16.00 - 17.00 Uhr	
Grillenberg	montags (nach Vereinbarung)	03464 582092
Volker Kinne	17.00 - 18.00 Uhr	0170 9246028
Großleinungen	dienstags (nach Vereinbarung)	0171 7415597
Bert Mrozik	17.00 - 18.00 Uhr	
Horla	nach Vereinbarung	034658 21709
Heinz-Hasso Neumann		
Lengefeld	dienstags	03464 587822
Siegmar Hecker	17.00 - 18.00 Uhr außerhalb der Sprechzeit	0171 4310264
	nach Vereinbarung	03464 582050
Morungen		
Hartmut Reinicke		
Obersdorf	donnerstags	03464 587075
Ingo Horlberg	17.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung	0176 55633440
Oberröblingen	dienstags	03464 521844
Arndt Kernesies	17.00 - 18.00 Uhr	
Riestedt	dienstags	03464 579341
Helmut Schmidt	15.00 - 17.00 Uhr	
Rotha		
Dorothea Süß	nach Vereinbarung	03465 821437
Wettelrode		
Bürgersprechstunde	von 17:00 - 18:00 Uhr (letzten Mittwoch im Monat) oder Termin nach Vereinbarung	
Mobiltelefon (Lutz Thiele):	0171 5173679	
E-Mail: lutz@thiele-wettelrode.de		
Mobiltelefon (Tim Schultze):	0151 27066665	
E-Mail: Tim.schultze@wettelrode.net		
Wippra	dienstags	034775 20098
Monika Rauhut	17.00 - 19.00 Uhr	
Wolfsberg	nach Vereinbarung	03464 58922-0
Udo Lucas		

Wasserverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52624000

- zuständig für die Wasserversorgung

Bereitschaftsdienst: 0151 52629897

Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Stadtbüro der Stadt Sangerhausen

Die Mitarbeiter des Stadtbüros sind im Neuen Rathaus, Markt 7A, 1. Etage, Zimmer 101, 113 und 114, für Sie da und telefonisch unter 03464 565444 erreichbar.

Bitte beachten Sie die veränderten Öffnungszeiten.

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
und jeden ersten Sonnabend im Monat 9:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen

Telefon: 03464 5402-0, Telefax: 03464 540226

Internet: www.wgs-sgh.de, E-Mail: info@wgs-sgh.de

Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:

Vermietung und Reparaturannahme 03464 540220-24

Telefonische Reparaturannahme

Montag	7.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.45 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.30 Uhr

24-Stunden-Reparaturannahmedienst

Mailbox: 03464 5402-54

Öffnungszeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Mietenbuchhaltung

montags geschlossen

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Sanitär

Fa. Müller Tel.: 0152 02073178

Heizung

Fa. Hron Tel.: 0171 8854752

Elektro

Fa. Kämmerer Tel.: 03464 579276
oder 0171 7565231

Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 03464 579144
oder 0177 5389679

Bereitschaftstelefonnummer für sonstige Fälle

Tel.: 0160 5821300

Sprechzeiten im Rathaus

Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr (Termine
Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

- Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

Postanschrift

Stadtverwaltung

Sangerhausen

Markt 7a

Tel.: 03464 5650

Fax: 565270

Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1) 565202

Gleichstellungsbeauftragte (Markt 7a) 565420

Büro des Oberbürgermeisters (Markt 1)

Referat Anteilsmanagement, Stiftungen 565203

und Mitgliedschaften (Markt 1) 565217

Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, 565226

Städtepartnerschaften (Markt 1) 565205

Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1) 565205

Museum (Bahnhofstr. 33) 573048

Bibliothek (Am Rosengarten 2) 2776817

Referat Ratsbüro (Markt 1) 565218

Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565214

Archiv (Markt 7a) 565322

Fachdienst Finanzen (Markt 7a) 565303

Steuern (Markt 7a) 565259

Fachdienst Kasse (Markt 7a) 565227

Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565211

Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a) 565423

Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 7a) 565420

Fachdienst Allgemeine Ordnungs-

angelegenheiten (Markt 7a) 565254

Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a) 565223/565249

Bußgeldstelle (Markt 7a) 565353

Fachdienst Personen-

standsrecht (Markt 7a)

Einwohnermeldeangelegenheiten 565209

Standesamt (Markt 1) 565229

Fachdienst Stadtbüro (Markt 7a) 565444

Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a) 565285

Fachdienst Kindertageseinrichtung

und Schulverwaltung (Markt 7a) 565416

Stadtyugendpfleger/Streetworker (Markt 7a) 565413

Sport 565422

Wohngeld (Markt 7a) 565292

Mietschuldenfachstelle (Markt 7a) 565242

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 565313

Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a) 565323

Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a) 565332

Fachdienst Bauverwaltung und

Grundstücksverkehr (Markt 7a) 565342/565347

Beitragserhebung (Markt 7a) 565325/565335

Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a) 565315

Bauleitplanung (Markt 7a) 565319

Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a) 565317

Verkehrsplanung (Markt 7a) 565316

Hausnummernvergabe (Markt 7a) 565318

Sanierung (Markt 7a) 565428

Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5) 565481

Fachdienst Immobilienmanagement

(Markt 7a)

565314

Europarosarium (Steinberger Weg 3) 572522